

wird schon dadurch größtentheils entkräftet, daß ihm gestattet ist, allmählig zu restituiren. Wenn aber auch dadurch seine Verhältnisse zurückzugehen beginnen, so befreit ihn dieses durchaus nicht von seiner Restitutionspflicht; denn es ist nicht erlaubt, sein Eigenthum zu mehren oder das ungerecht gemehrte zu bewahren auf Kosten Anderer. Fällt auch Pausanias in Armuth zurück, so geht es ihm deßhalb nicht schlimmer als manchem ehrlichen Manne, welcher durch Mißgeschicke verarmt, er steht dann auf jenem Standpunkte, auf welchem er wahrscheinlich auch jetzt stehen würde, wenn er sich an fremdem Eigenthum nicht vergriffen hätte.

Es ist richtig, daß die Beschädigten ihren Schaden nie gemerkt haben und ihn auch jetzt nicht fühlen, daß dieselben durch diese Beschädigungen kaum ärmer und, wären sie unterblieben, kaum reicher geworden wären. Aber „res clamat domino“, er mag derselben bedürfen oder nicht, sie gehört ihm zu und kann ihm ohne Verletzung der *justitia commutativa* nicht vor-enthalten werden; jede Verletzung der *justitia commutativa* fordert gebieterisch die Gutmachung des zugesügten Unrechtes so lange diese Gutmachung nicht wirklich unmöglich wird. „Non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum (S. Aug.).

P. Augustin Rauch.

IX. (Ein Ehefall.) Maria Bela, Waise, 19 Jahre alt, von R. in Niederösterreich gebürtig, katholisch, seit etlichen Jahren in der hies. Pfarre wohnhaft, meldet ihren Entschluß, mit Giulio Zoppi, Professor in Vercelli, 30 Jahre alt, katholisch, sich zu verehelichen, und fragt, welche Dokumente beizubringen seien, damit die Ehe in Linz geschlossen werden könne.

Antwort: Der Bräutigam hat beizubringen den a) Tauffchein, den b) Lebigschein, ausgestellt vom Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) in Vercelli. NB. Wenn diese beiden Dokumente des Bräutigam, sowie die entsprechenden Dokumente der Braut beigebracht sind und durch das mit der Braut vorgenom-

mene Examen sichergestellt ist, daß ihrerseits kein Hinderniß obwalte, erfolgt das Aufgebot in Linz; den c) Verkündschein vom betreffenden Pfarramte in Vercelli, den d) Beichtzettel.

Die Braut hat beizubringen den a) Tausschein, die b) Verehelichungsbewilligung von Seite jenes k. k. Bezirksgerichtes, welches beim Ableben ihres Vaters dessen Personalinstanz war; das c) Sittenzeugniß (in Linz vom betreffenden Armeninspektor) das d) Religionszeugniß, den e) Beichtzettel.

Nach geschעהener Verkündigung und Beibringung dieser genannten Dokumente kann die Trauung erfolgen.

Da der Bräutigam erklärt, er wolle zur Erlangung der Giltigkeit seiner Ehe auch vor dem Staate gleich nach seiner Rückkehr nach Vercelli auch die in Italien obligatorische Civilehe eingehen, so wären zu diesem Behufe der Braut mitzugeben ihr Tausschein und ihr Ledigschein; da sie aber bei ihrer Abreise bereits verehelicht ist, so kann man ihr keinen Ledigschein mehr geben, sondern man gibt ihr einen Trauungsschein; dieser genügt der italienischen Behörde statt des Ledigscheines.

Beide Dokumente, Tausschein und Trauungsschein müssen entweder in italienischer oder in lateinischer Sprache abgefaßt und mit den legalisirten Unterschriften versehen sein. Die legalisirten Unterschriften auf beiden Dokumenten erlangt man folgender Weise:

Man schreibt ein Gesuch in der Form eines Laufbogens und des Inhaltes: Das Bürgermeisteramt wolle die Unterschrift des Pfarramtes, die k. k. Bezirkshauptmannschaft¹⁾ jene des Bürgermeisteramtes, die hohe k. k. Statthaltereijene der k. k. Bezirkshauptmannschaft, das hohe k. k. Ministerium des Aeußern jene der k. k. Statthaltereijene, das k. n. italienische Consulat (in Wien) jene des k. k. Ministeriums des Aeußern legalisiren und dann das Dokument retourniren.

¹⁾ In Städten mit eigenem Gemeindestatut unterbleibt die Legalisirung durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft.

Als Legalisirungstage für das kön. ital. Consulat sind bei der k. k. Statthalterei 6 Francs zu entrichten.

Ferd. Stöckl.

X. (Ein Ehe-Dispensfall.) Der hochwürdige Herr Pfarrer G. von R. stellte an seinen Nachbar K. am 15. Juli l. J., einem Samstage, per Karte folgende Anfrage: „Vidua quaedam, cujus conjux die 3. Martii h. anni obiit, die 19. Aprilis jam peperit, et nuptura hodie ad annuntiationem pro crastino se praesentavit. Legem de viduae spatio 6 mensium ad hanc viduam, — cui adhuc 2 menses desint, — non amplius spectare, atque hinc dispensationem non esse postulandam, puto. Nunc Te rogo, ut me de hac re benigne certiores facias, si possibile, hodie per nuntium.“ . . .

Diese Anfrage wurde eben wieder per Karte beantwortet, wie folgt: „Ego censeo, dispensationem dictam esse requirendam, ne in casu negativo hoc matrimonium ob litteram legis possit impugnari; ceterum hisce circumstantiis eo facilius et sine magno incommodo dispensationem impetrare licet.“

G. H. Pfarrer G. fragte sich nun sogleich bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft über diesen Punkt an, und erhielt den Bescheid, daß über ein einfaches Gesuch (50 fr.=Stempel) die Dispens „hieramts“ d. i. von der k. k. Bezirkshauptmannschaft ausgefolgt werde.

Begründung.

Die Meinungen in diesem Punkte sind getheilt. Rutschkers Eherecht würdiget die Gründe pro und contra, und kommt zur Ansicht, daß die Frau in jedem Falle zur Abwartung der gesetzlichen Witwenfrist verpflichtet sei, und vor Ablauf von 6 Monaten ohne Dispens keine neue Ehe eingehen dürfe.

1. Denn, wenn das Gesetz in dem Falle, wo gar keine Gründe für die Schwangerschaft der Frau sprechen, zu ihrer Wiederverhehlung nicht einmal erlaubt, die Dispens vor Ab-